Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 50 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 186. Montag den 5. Juli 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das 10. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 21. dieses Monats** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 42. Verordnung, die Ausführung der Bestimmung in §. 109, Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für den Bereich des Bergbaues und der zugehörigen Aufbereitungsanstalten betreffend; vom 31. Mai 1886.

Nr. 43. Verordnung, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Landes-Versicherungsamts betreffend; vom 12. Juni 1886.

Nr. 44. Bekanntmachung, Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betreffend; vom 22. Juni 1886.

Leipzig, den 3. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Wegen des Einbaues von Gasrohren wird die **Nürnberger Straße** auf der Strecke von der Johannisgasse, einschließlich der Kreuzung bis zum Johannisplatze **von Montag, den 5. d. M. ab** auf die Dauer der etwa 14 Tage beanspruchenden Arbeiten **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 2. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6962. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Rohrlegungsarbeiten wird der **Löhrsplatz** von **Montag, den 5. dieses Monats ab** auf die Dauer der etwa 6 Tage in Anspruch nehmenden Arbeiten für den **durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 2. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6961. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung verschiedener **Droschkenhaltestellen** mit bossirten Steinen I. Classe und mit Schlackengrößsteinen soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Pflasterung von Droschkenhaltestellen"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 15. Juli 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, alle Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 30. Juni 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 2365. **Straßenbau-Deputation.**

Stadtbibliothek.

Die diesjährige Reinigung und Revision der Stadtbibliothek findet in der Woche vom 19. bis zum 24. Juli statt. Daher sind alle ausgeliehenen Bücher bis spätestens

Sonnabend, den 17. Juli

an die Bibliothek zurückzugeben. In der Revisionswoche werden keine Bücher ausgeliehen.

Leipzig, den 3. Juli 1886.

Dr. Wustmann.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines Gutachtens des technischen Herrn Sachverständigen der Königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig wird hiermit **die Verwendung des aus den Baugruben an beiden Seiten der hiesigen Lindenthaler Straße gewonnenen, völlig unbrauchbaren Ziegelmateriales** bei allen im hiesigen Orte jetzt und künftig projectirten Bauten **ausdrücklich untersagt.**

Jede Zuwiderhandlung wird **unnachsichtlich mit Geldstrafe** bis zu 150 ℳ bez. mit entsprechender **Haftstrafe** geahndet.

Gohlis, am 3. Juli 1886.

Die Baupolizeibehörde daselbst.
Singer.

Offenes Bürgermeisteramt.

In Folge Weganges des Unterzeichneten wird das hiesige Bürgermeisteramt, zu dessen Uebernahme die Befähigung zum selbstständigen Richteramt erforderlich ist, frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt zunächst auf 6 Jahre. Die Wiederwahl, welche auch schon vor Ablauf von 6 Jahren erfolgen kann, begründet Anstellung auf Lebenszeit. Der Anfangsgehalt beträgt, einschließlich der Entschädigung für Verwaltung des Standesamtes, 4500 ℳ. Nach der Wiederwahl, gleichviel ob dieselbe erst nach 6 Jahren oder schon früher erfolgt, erhält der Bürgermeister eine 1. Zulage von 450 ℳ und nach Ablauf von 6 Jahren nach der Wiederwahl eine weitere Zulage von 450 ℳ. Der volle Gehalt ist pensionsfähiges Einkommen.

Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen bis spätestens

15. dieses Monats

anher gelangen zu lassen.

Follmarsein i. B., 2. Juli 1886.

Der Stadtrath.
Schiffner, Bürgermeister.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 5. Juli 1886.

* **Aus Bad-Gastein** wird gemeldet: Fürst und Fürstin Bismarck treffen Anfangs August zu mehrwöchentlichem Curgebrauche hier ein und werden wieder in dem Herrn Joseph Straubinger gehörigen Schweiger-Hause wohnen, woselbst zehn Zimmer für sie gemiethet worden sind.

* **Der Bundesrath** hielt am 2. d. M. unter dem Vorsitz des Staatsministers, Staatssecretairs des Innern v. Bötticher eine Plenarsitzung ab. In derselben legte der Vorsitzende Mittheilungsschreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchen der letztere den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins in allen seinen Theilen abgelehnt, die Vorlage, betreffend die zwischen dem Reich und Großbritannien abgeschlossene Uebereinkunft, zum gegenseitigen Schutze der Rechte an Werken der Literatur und Kunst in unveränderter Fassung angenommen hat. Von dem ersteren Schreiben wurde Kenntniß genommen, der Vertrag mit Großbritannien soll zur Ratification gebracht werden. Der vom Reichstage bei Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, angenommenen Resolution wegen Rückerstattung des von den deutschen Kokswaarenfabrikanten seit dem 1. Januar 1884 gezahlten Zolls auf Kokosgarne wurde keine Folge zu geben beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten ꝛc. der Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung die Zustimmung ertheilt. Für bei mehreren Disciplinarkammern erledigte Stellen wurden die erforderlichen Wahlen vorgenommen. Eine Vorlage, betreffend die Revision des Patentgesetzes, wurde den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für Justizwesen zur Vorberathung überwiesen. Die Berathung über den Entwurf einer Verordnung wegen Errichtung einer kaiserlichen Canal-Commission zur Herstellung des Nord-Ostsee-Canals und über die Vorlage, betreffend die Bildung zweier Schiedsgerichte für die ostdeutsche Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, wird in einer der nächsten Sitzungen stattfinden. Seitens des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen wurde über den Antrag Badens, betreffend Anordnungen wegen des Ein- und Durchfuhrverkehres mit Wein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum, Baden Bericht erstattet. Es wurde beschlossen zu erklären, daß gegen den Erlaß der von der badischen Regierung im Entwurf vorgelegten Verordnung ein Bedenken seitens des Bundesraths nicht zu erheben sei. Mit Beziehung auf die Bewilligung eines Zuschusses aus Reichsmitteln für die Veranstaltung einer allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung in Berlin im Jahre 1888 beschloß die Versammlung, schon mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung eines großen Theils der deutschen Industrie gegenüber dem geplanten Ausstellungsunternehmen von der Einstellung eines Betrages von 3,000,000 ℳ zur Unterstützung desselben in den Reichshaushaltsetat für 1887/88 abzusehen. Endlich wurde über Eingaben wegen steuerlicher Behandlung von Tabak und Tabak-Surrogaten, wegen Bewilligung eines Zollvereinslagers für ausländischen Dachschiefer in Goslar-münde und Verlängerung der Zollcreditfrist für ausländischen Tabak, ferner betreffend Rückvergütung der Branntweinsteuer für ausgeführten Sprit, die Ausstellung von Zolllegitimationsscheinen für Waaren und den Erlaß des Zolls für eine Sendung von der Ausstellung in Antwerpen zurückbeförderter Balken, sowie über die dem Kaiser wegen Wiederbesetzung einer Senats-Präsidenten- und einer Rathsstelle beim Reichsgericht in Leipzig zu machenden Vorschläge Beschluß gefaßt. Das Recursgesuch eines Beamten gegen seine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wurde verworfen.

* **Auch die verflossene Reichstagssession** hat wieder die Erfahrung bestärkt, wie wenig praktischen Erfolg die aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen gesetzgeberischen Anregungen zu haben pflegen. Die langen mühsamen Verhandlungen über Abänderung der Gewerbeordnung und namentlich über die Maßregeln zur Erhöhung des Arbeiterschutzes sind schon im Reichstag nicht zu Ende und zu positiven Ergebnissen gelangt. Andere aus seiner Initiative hervorgegangene gesetzgeberische Anregungen, wie die auf juristischem Gebiet, Entschädigung unschuldig Verurtheilter und Einführung der Berufung, hat der Reichstag zwar zu Ende geführt, es ist aber wenig Aussicht, daß der Bundesrath diesen Beschlüssen Folge geben wird. Wir möchten nun zwar keineswegs jede parlamentarische Anregung und Verhandlung, die zu einem unmittelbaren praktischen Resultat nicht führt, für nutzlos und verloren halten, immerhin aber scheint uns, daß der Reichstag sich in dieser Beziehung etwas mehr beschränken könnte. Seine Initiative, wenn sie nur wirklichen Bedürfnissen entgegenkäme und sich auf wohl vorbereitete, dringend der Reform verlangende Angelegenheiten beschränkte, würde ohne Zweifel wirksamer sein. Bei der heutigen Praxis wird doch in jeder Session unendlich viel parlamentarisches Maculatur angehäuft und die vielbeklagte wachsende Ausdehnung der Sessionen entspringt zum Theil auch der Gepflogenheit, fortwährend ohne Aussicht auf praktischen Erfolg und ohne wirkliche sachliche Dringlichkeit weitläufige Fragen verschiedenster Art zur ausführlichsten parlamentarischen Erörterung zu bringen.

* **Die Drohung des Abg. v. Hammerstein** in der „Kreuzzeitung", der preußische Staat und die Dynastie der Hohenzollern würden dauernd gefährdet sein, wenn die verlangte „größere Selbstständigkeit der evangelischen Kirche" auf sich warten ließe, zeigt aufs Deutlichste, daß es nur Herrschaftsgelüste sind, von denen die seltsamen Reformatoren neuesten Datums bestimmt werden. Die Angewohnheit, direct das Königthum zu schrecken, wenn es nicht thun will, was ihm von der „Rechtgläubigkeit" geheißen wird, ist eine alte; gerade die „Kreuzzeitung" stellte „das Patrimonium Petri" und „die lutherische Pfarrkuhe" unter einerlei Recht mit dem der Hohenzollern, was mit anderen Worten hieß: thun die preußischen Könige das nicht, was die Kirche will, so verwirken sie ihre Rechte! Was man bei Berathung des Antrags Kleist-Retzow im Herrenhause zu verschleiern bemüht war, das plaudert jetzt das politische Organ der confessionellen „Rechtgläubigkeit" aus und läßt uns ahnen, was Alles geschehen würde, wenn der Staat die verlangte „größere Selbstständigkeit" der evangelischen Kirche zuließe. Der Staat würde nicht mehr wissen, wo er bleiben soll, weil alles Terrain von den kirchlichen Herren beschlagnahmt worden ist. Wollen die Confessionellen Hierarchie treiben, so sollten sie zuvor doch erst bei den Römischen lernen, wie man das recht geschickt anfängt. Die Päpstlichen würden nie so plump ungeschickt mit antiklerikalischen Drohungen herausplatzen, wie dies die evangelischen Päpstlein fertig bekommen. Aber freilich kann mit dieser Offenheit dem großen Publicum nur gedient sein. Gewahrt doch das blödeste Auge, daß bei der „größeren Selbstständigkeit der evangelischen Kirche" nicht Glaube und Gewissen, nicht Demuth und Liebe in Frage kommen, sondern die übergroße Lust am Herrschen, das Gefallen am letzten Wort in allen Dingen. Und dies bietet man uns vierhundert Jahre nach der Reformation des Professors Dr. Luther, dessen jetzige theologische Collegen abhängig werden sollen von neu einzusetzenden Bischöfen, deren Jeder sich als Papst fühlen würde. Wäre die Sache nicht gar zu ernst, man könnte herzlich darüber lachen!

* Officiell ist die Meldung, daß das **Ministerium Lutz** nach dem Schluß des bayerischen Landtags seine Entlassung eingereicht habe, bisher nicht bestätigt; doch bringen die Münchener „Neuesten Nachrichten" sie ebenfalls. Darüber, daß der Schritt, falls er erfolgt ist, nur die Bedeutung haben würde, dem Prinz-Regenten formell freie Hand zur Beibehaltung oder Ersetzung der bisherigen Minister durch andere zu lassen, daß das Entlassungsgesuch aber nicht angenommen werden würde, besteht Uebereinstimmung.

* Die ultramontane „Donauzeitung" schreibt über den **bayerischen Landtagsabschied**: „Im Landtagsabschied verdient namentlich diejenige Stelle Beachtung, welche von den Beziehungen Bayerns zum Reiche handelt. Nachdem der Prinz-Regent ein streng verfassungsmäßiges Regiment verheißen und auf die engen Bande zwischen dem bayerischen Volke und seinem angestammten Herrscherhause hingewiesen hatte, betont er „den festen Verband Bayerns mit dem deutschen Reiche" und erachtet diesen Verband ausdrücklich als einen Factor der glücklichen Zukunft des bayerischen Staats. Die Sprache wird hoffentlich in Paris und überall da verstanden werden, wo von einem Regentenwechsel in Bayern eine Lockerung der Beziehungen zwischen München und Berlin erwartet wurde. Schon der überaus herzliche Empfang, der kürzlich dem deutschen Kronprinzen von Seite des Prinz-Regenten und der übrigen Mitglieder des königlichen Hauses zutheil wurde, konnte ein Fingerzeig sein. Der Landtagsabschied thut noch mehr, er macht es schwarz auf weiß dem bayerischen Volke, der deutschen Nation und dem Auslande kund. Die Reichstreue Bayerns steht unwandelbar fest, sie ist unabhängig von jedem Regierungswechsel und wird auch nicht beeinflußt von einer etwaigen Aenderung in der inneren Politik Bayerns. Es muß als ein Act von außerordentlicher Wichtigkeit bezeichnet werden, daß der Prinz-Regent sogleich beim Antritt seiner Regierung über diesen Punct nicht den leisesten Zweifel gelassen hat."

* **Aus Prag** wird berichtet: Die Enthüllung des vom hiesigen deutschen Handwerkerverein in dessen Vereinsgarten aufzustellenden **Kaiser-Josef-Denkmals**, welche vorigen Sonntag stattfinden sollte, wurde, wie am letzten Sonnabend gemeldet wurde, vertagt, und zwar in Folge eines vertraulichen Winkes, daß wegen der an diesem Tage stattfindenden Fronleichnams-Procession Straßenansammlungen und Unruhen zu befürchten seien. Die Feier sollte nun am nächsten Sonntag (4. Juli) abgehalten werden. Das Programm zu derselben war bereits genehmigt und bewegte sich in den bescheidensten Grenzen. Es bestand in der Absingung eines Chorals seitens der Vereins-Liedertafel und einer vom Abg. Dr. Kuell zu haltenden Gedenkrede in den Vereinsräumlichkeiten. Heute wurde der Vereinsobmann zur Polizei vorgeladen und demselben folgender vom Polizeidirector Stejskal unterzeichneter Bescheid mitgetheilt:

„Dem hieramts eingebrachten Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung einer Feier anläßlich der beabsichtigten Enthüllung des Kaiser-Josef-Denkmals am 4. Juli l. J., 10½ Uhr Vormittags, im Garten des Vereinslocals wird aus Rücksicht für die öffentliche Ruhe und Ordnung hiermit keine Folge gegeben."

Da selbst ein czechischer Polizeidirector nicht annehmen darf, daß liberale Deutsche eine dem Andenken Kaiser Josef II. gewidmete Feier stören werden, so muß Herr Stejskal wohl seinen Landsleuten diese Brutalität zugetraut haben. Ohne Berechtigung ist seine Besorgniß nicht, da die czechische Presse seit Wochen so that, als ob dem „goldenen slawischen Prag" durch Aufstellung des Kaiser-Josef-Denkmals eine Schmach zugefügt würde; ganz wie ihre slawischen Brüder in Laibach, welche das Grün-Denkmal allnächtlich mit Koth bewerfen, um die Schmach zu sühnen, die ihnen mit dessen Aufstellung angethan worden. Wenn aber Stejskal auch berechtigt ist, von seinen Landsleuten Gemeinheiten zu befürchten, so sind die Deutschen doch nicht verpflichtet, sein Verbot für correct zu halten und sich eine ungerechte Behandlung gefallen zu lassen. Sie haben daher den Weg der Beschwerde betreten. Der **Recurs**, welchen der hiesige **Deutsche Handwerkerverein gegen das Verbot der Abhaltung der Enthüllungsfeier des Kaiser-Josef-Denkmals** an die Statthalterei gerichtet hat, lautet:

Hochlöbliche k. k. Statthalterei!

Wider den Bescheid der löblichen k. k. Polizei-Direction vom 1. Juli 1886, mittelst dessen unserm Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung einer Feier anläßlich der beabsichtigten Enthüllung des Kaiser-Josef-Denkmals am 4. Juli 1886 im Garten unseres Vereinslocals aus Rücksichten für die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stattgegeben wurde, erachten wir uns beschwert und überreichen nachstehenden ehrerbietigsten Recurs: Es müsste fürwahr mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Prag traurig bestellt sein, wenn dieselbe gestört oder auch nur gefährdet werden könnte durch eine Feier, welche abgehalten werden soll 1) zu Ehren eines Mitgliedes des a. h. Kaiserhauses, welches nicht nur in Oesterreich, sondern in der gesammten civilisirten Welt als Menschenfreund von unübertroffener Herzensgüte und unvergleichlichem Edelmuthe verehrt wird; 2) auf privatem, umgrenztem Gebiete, wozu nur den speciell Geladenen der Zutritt freisteht, ohne irgend welchen öffentlichen Aufzug, ohne Aufhängung einer Fahne oder eines Emblems an der Außenseite des Gebäudes. Es wird also in dem constitutionellen Staate Oesterreich verboten, auf privatem Gebiete Lieder zu singen, Reden zu halten und dem Andenken eines verblichenen österreichischen Kaisers Huldigungen darzubringen. Wir können unmöglich glauben, daß entweder die Majorität der Bevölkerung Prags derart fanatisirt sei, um derartige Acte durch rohe Eingriffe zu stören, oder daß, wenn sich eine solche Fraction finden sollte, die k. k. Regierung, und zwar in der Landeshauptstadt, nicht in der Lage wäre, und in der Feier unseres patriotischen Festes ausreichend zu schützen. Wenn in Kuchelbad und Königinhof ausreichender Schutz nicht vorhanden war, so kann Unzulänglichkeit der vorhandenen Polizeimittel als Grund hiefür angeführt werden; wenn aber in der Landeshauptstadt Prag die zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorhandenen Mittel ebenfalls nicht ausreichen sollten, einem deutschen Vereine in seinem eigenen geschlossenen Local die Abhaltung einer Kaiser-Josef-Feier zu ermöglichen, dann würde ein solcher Zustand der Dinge unsere Verhältnisse in ein Licht stellen, wie wir es näher zu charakterisiren gar nicht wagen. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß unsererseits jede Besorgniß für die öffentliche Ruhe und Ordnung unbegründet ist, und daß andererseits der k. k. Polizei-Direction ausreichende Kräfte zur Hintanhaltung einer jeden Störung zur Verfügung stehen, daß sie schließlich berechtigt und verpflichtet ist, aus gegenwärtigem Anlasse diese Mittel in Anwendung zu bringen. Weder die Absicht des Gesetzes, noch die Intentionen der hohen Regierung können dahin gehen, den Deutschen in Prag jede Regung des Nationalgefühls zu untersagen, während die czechischen Bewohner in nationalen Demonstrationen das Aeußerste leisten. Wir stellen sonach die ehrerbietigste Bitte: die hochlöbliche k. k. Statthalterei wolle den in Beschwerde gezogenen Bescheid der k. k. Polizeidirection, welcher den staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten der Unverletzlichkeit des Hausrechtes und der freien Meinungsäußerung (Artikel 11 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867), den im §. 14 des Vereinsgesetzes ausdrücklich eingeräumten Rechte jedes Vereins, geladene Gäste seinen Versammlungen beizuziehen, und dem gesammten Inhalte des Gesetzes über das Versammlungsrecht direct widerstreitet, beheben.

* Die **schweizerischen Anarchisten** haben mit ihrem Recurs an die höheren behördlichen Instanzen gegen die ihnen höchst lästige polizeiliche Ueberwachung kein Glück. Der Recurs der Vorstände von sechs Züricher Arbeitervereinen und des Comités einer Versammlung im Schützenhaus gegen das Polizeiverbot des Stadtraths in Zürich vom 14. Mai, betreffend das Verhalten von Streikenden auf den öffentlichen Straßen, ist vom dortigen Bezirksrath als unbegründet abgewiesen worden.

* Die **italienischen Choleranachrichten** registriren seit den letzten Tagen wieder zahlreichere Erkrankungs- und Sterbefälle. Das inficirte Gebiet erstreckt sich von Brindisi ab längs der Ostküste des adriatischen Meeres nordwestlich bis Venedig und Triest. In Ansehung, daß in Europa gegenwärtig die Zeit der größten Sommerhitze herrscht, welche der Weiterverpflanzung des Ansteckungskeims und seiner Wirksamkeit am günstigsten zu sein pflegt, kann man die italienischen Berichte keineswegs als besonders alarmirend auffassen, man muß vielmehr zu dem Schlusse kommen, daß die Seuche, nachdem sie jetzt schon mehrmals auf europäischem Boden überwinterte, sowohl an intensiver wie an extensiver Gefährlichkeit merkbar abgenommen hat. Wenn sie gerade an der Küste des adriatischen Meeres sich hartnäckiger behauptet, so wird man zum nicht geringen Theile die sanitätswidrigen Lebensgewohnheiten der dortigen Bevölkerung dafür verantwortlich machen müssen, so z. B. die aus Venedig wie aus Triest berichtete Unsitte des Gebrauchs von Seewasser zu Trinkzwecken und — in Venedig — auch zur Straßenbesprengung. Letzterem soll nunmehr von Seite der Behörde Einhalt geschehen. Weiter verlautet, daß das italienische Kriegsministerium wegen der Cholera die großen Manöver, welche bei Pordenone und Somma hätten stattfinden sollen, abbestellt hat, und daß sämmtliche Manöver auf den Herbst verschoben werden sollen.

* Die **Beilegung der Affaire Boulanger-Saussier** hat den französischen Republikanern, soweit sie nicht der Farbe des allerfatalsten Informatoriums angehören, einen schweren Stein vom Herzen gewälzt. Der Charakter der inneren politischen Situation erscheint nämlich keineswegs so klar definirt, um neue und ganz unnöthigerweise heraufbeschworene Verwickelungen ohne Schaden für das Gemeinwohl ertragen zu können, andererseits aber bedarf es nur eines Blickes auf die in der Person des Kriegsministers und jener des Generalgouverneurs von Paris verkörperten Tendenzen, um zu erkennen, wie reich der durch ersteren provocirte Conflict an Keimen ernsterer Gefahren für das Gleichgewicht der republikanischen Institutionen war. Angesichts des im Anzuge begriffenen parlamentarischen Sturmes scheint dem Kriegsminister das Verständniß für den von ihm begangenen Fehler aufgedämmert zu sein; er machte sich im Ministerrath zum eifrigsten Befürworter der abschlägigen Bescheidung des vom General Saussier eingereichten Dienstentlassungsgesuches. Zu der Ernüchterung des Herrn Boulanger dürften vielleicht weniger die Belobigungen beigetragen haben, mit denen er seitens der blutrothen Preßorgane überhäuft wurde, als das Gefühl der Unmöglichkeit, den Widerstand der Cabinetsmehrheit zu besiegen. Jedenfalls hat das Princip des politischen Streberthums in der Person des französischen Kriegsministers momentan eine nicht abzuleugnende Niederlage erlitten. Wie lange die ertheilte Lection vorhalten werde, steht freilich auf einem anderen Blatt. Herr Boulanger scheint nicht der Mann, seine ehrgeizigen Pläne um eines erstmaligen Mißerfolges willen ad acta zu legen, und wenn er es wollte, würden sich die hinter ihm stehenden Gewalten, die mit Hochdruck auf die Democratisirung des Heeres hinarbeiten, kaum dabei beruhigen, sondern nach einem gefügigeren Werkzeug Umschau halten. Daß ihnen die Ausfindigmachung eines solchen unschwer glücken würde, weiß Herr Boulanger so gut als irgendwer; sein Egoismus spornt ihn daher, die eben erlittene Schlappe möglichst rasch und gründlich wieder auszuwetzen. So befriedigt sich die gemäßigten und opportunistischen Preßorgane jetzt auch über die bewirkte Beilegung des Zwischenfalles aussprechen mögen, es mischt sich in ihr Empfinden gleichwohl die Ahnung, daß der an einer Stelle nothdürftig geflickte Riß an einer anderen vielleicht nur noch schlimmer aufklaffen möchte. Dafür bürgt schon die Selbstsucht der Parteien, welche in Frankreich an Stelle des allgemeinen Staatsinteresses den Ausschlag giebt.

* Die **englischen Wahlnachrichten** bekunden ein rasches Anwachsen der conservativen Wahlsiege, hinter denen der Liberalismus sowohl gouvernementaler als dissentirender Richtung stark im Rückstande bleibt. Auch die Partei Parnell kann zur Zeit noch nicht mit nummerisch besonders statlichen Erfolgen aufwarten; der moralische Vortheil des ersten Eindrucks kommt sonach den Conservativen ungeschmälert zu Gute. Eine mehr als provisorische Tragweite darf man indessen den bis jetzt bekannt gewordenen wahlstatistischen Daten wohl nicht beilegen.

Socialpolitisches.

Leipzig, 3. Juli. Der §. 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestimmt bekanntlich, daß diejenigen Personen auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien sind, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben. Diese Bestimmung des Gesetzes hatte in der Praxis eine dahingehende Auslegung erhalten, daß die Arbeitgeber in den concreten Fällen den Anforderungen des Gesetzes glaubten zu genügen, wenn sie mündlich (oder auch schriftlich) einfach die Verpflichtung übernahmen, für die bei ihnen beschäftigten Personen in Erkrankungsfällen in obgedachter Weise zu sorgen. Neuerdings hat jedoch das Krankenversicherungsamt diese einfache Verpflichtung für ungenügend erachtet und in Folge eines vom Arbeitgeber eingelegten Recurses hatte sich das hiesige Amtsgericht unlängst mit der Frage zu beschäftigen. Dieses hat nun in seinem Entscheide folgende Gesichtspuncte aufgestellt: Zunächst ist es bei jedem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nöthig, daß ein genügender Aus-